

Änderung PVR 1999

Der Delegiertentag der Österreichischen Notariatskammer hat in seiner Sitzung am 17.10.2013 beschlossen:

Die „Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer über die Schaffung von Einrichtungen der Personenversicherung vom 8.6.1999 idF 18.10.2012 (PVR 1999)“ werden gemäß §§ 140a Abs. 2 Z. 5 und Z. 8 NO wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet:  
**„Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer über die Schaffung von Einrichtungen der Personenversicherung vom 8.6.1999 idF 17.10.2013 (PVR 1999)“**
2. Punkt 8.2. lautet:  
„8.2. Bei Vorliegen der Voraussetzungen steht Notariatskandidaten im Sinne des § 2 Z. 3 NVG 1972 ein Anspruch auf Zuerkennung einer Leistung zu, welcher gegenüber dem Sozialfonds geltend zu machen ist.“
3. In Punkt 14. lautet der Titel:  
**„14. Rechtsmittel“**
4. Punkt 14.1. lautet:  
„14.1. Für Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Präsidenten der Österreichischen Notariatskammer betreffend Fondsleistungen gilt § 138 NO.“
5. Die Punkte 14.2. bis 14.13. werden aufgehoben.
6. Folgender Punkt 16.9. wird angefügt:  
„16.9. Die Änderungen dieser Richtlinien gemäß dem Beschluss des Delegiertentages vom 17.10.2013 werden auf der Website der Österreichischen Notariatskammer kundgemacht, zusätzlich in der Österreichischen Notariats-Zeitung bekanntgemacht und treten mit 1.1.2014 in Kraft.“

*[Kundgemacht auf der Website der Österreichischen Notariatskammer (<http://www.notar.at>) am 13.11.2013 und bekanntgemacht in der NZ 2013, S. 384 (Ausgabe Dezember 2013).]*